

SCHULGELDORDNUNG FÜR DAS EVANGELISCHE RATSGYMNASIUM ERFURT DES EVANGELISCHEN KIRCHENKREISES ERFURT

Auf Grundlage

- des Schulvertrages § 6
- des Thüringer Schulgesetzes,
- der Thüringer Schulordnung,
- der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes,
- des Bundesdatenschutzgesetzes

wurde durch den Kreiskirchenrat des Ev. Kirchenkreises Erfurt als Träger des Evangelischen Ratsgymnasiums Erfurt am 19.11.2001 nachfolgende Schulgeldordnung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Evangelische Ratsgymnasium Erfurt.

§ 2 - Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Ev. Ratsgymnasiums wird zur teilweisen Deckung der Kosten ein Schulgeld erhoben.
2. Der Träger des Ev. Ratsgymnasiums oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Schulgeldordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
3. Die Aufnahme und Betreuung der Schüler wird durch den Schulvertrag geregelt, ebenso die Erhebung von Verpflegungskosten.

§ 3 - Beitragsschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in das Ev. Ratsgymnasium aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung des Schulgeldes gemäß § 6 des Schulvertrages verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in das Ev. Ratsgymnasium entsteht die Beitragsschuld. Die Höhe der Beitragsschuld ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Tabelle 1 die Bestandteil dieser Ordnung ist.
2. Das Schulgeld (die Beitragsschuld) ist im laufenden Monat, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Das Schulgeld nach §2 (1) wird im laufenden Monat im Lastschriftinzugsverfahren erhoben oder mit Überweisungsaufträgen beglichen.
4. Das Schulgeld für den Besuch am Ev. Ratsgymnasium ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus anderen vom Träger benannten Gründen geschlossen bleibt.
5. Wird das Schulgeld über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Besuch des Kindes am Ev. Ratsgymnasium untersagt werden.

§ 5 - Besondere Regelungen des Schulgeldes

1. In begründeten Härtefällen besteht die Möglichkeit, beim Träger des Ev. Ratsgymnasiums einen Antrag auf Ermäßigung zu stellen. Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten (vgl.§1, §4.1) nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 (außer die Regelung des §76 Absatz 2 Nr.3 und Nr.4 sowie §76 Absatz 2a) bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend, soweit nicht das Landesrecht eine andere Regelung vorsieht.
2. Für Kinder mit befristeten Aufnahmeverträgen (Gastkinder) kann das Schulgeld nach § 2 entsprechend der Anwesenheitsmonate erhoben werden. Jeder angefangene Monat zählt als voller Monat.

§ 6 - Festlegung des Schulgeldes, Auskunftspflicht

1. Der Träger gibt den Erziehungsberechtigten die Höhe des Schulgeldes nach Regelung dieser Ordnung bekannt.
2. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des Einkommens der Familie sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen (z.B. Lohnbescheinigungen, Bescheide des Arbeitsamtes). Werden Nachweise nicht erbracht, wird der Höchstsatz festgesetzt.
3. Zur Berechnung des Einkommens für die Personen nach § 7 (1) gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Nr. 1 und Nr.2 des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG. Die Bestimmungen nach § 76 Abs,2 Nr. 3 und 4 sowie 2a BSHG finden keine Anwendung. Gewerbetreibende und Freiberufler haben eine aktuelle, vom Steuerfachbüro bestätigte Nettoeinkommensbescheinigung, vorzulegen.
4. Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen wie Bafög, Erziehungsgeld oder Ausbildungsvergütung werden zum Einkommen der Familie gezählt.
5. Unterhaltsleistungen (Zahlungsverpflichtungen, Zahlungseingänge) sind bei der Berechnung des Familieneinkommens zu berücksichtigen.
6. Einkommensänderungen sind unverzüglich der vom Träger beauftragten Verwaltungsstelle mitzuteilen (Kirchliches Verwaltungsamt Erfurt, Schmidtstedter Str.42, 99084 Erfurt), damit das Schulgeld angepasst werden kann.
7. Die Höhe des Familieneinkommens ist dem KVA einmal jährlich am 1. Januar unaufgefordert vorzulegen. Der Datenschutz wird vom KVA eingehalten.

§ 7 - Höhe des Schulgeldes

1. Die Höhe des monatlichen Schulgeldes errechnet sich aus dem Nettoeinkommen der Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder unverheiratete Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft entsprechend § 122 BSHG leben.
2. Die Höhe des Schulgeldes ergibt sich aus der jeweils geltenden Fassung der Schulgeldtabelle, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.